

**Satzung zur Änderung der Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern vom.....**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land NW vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (BV NW 2.342), diese jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter bedient sich die Gemeinde Ostbevern zwecks Auslieferung der Behälter eines Dritten. Für die Auslieferung durch einen Dritten, erhebt die Gemeinde Ostbevern je Behältersatz (Restabfall- und/oder Bioabfallgefäß sowie Altpapiergefäß) eine Gebühr in Höhe von 7,50 €.

Art. 2

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der Abfallbehälter für Restabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
2. Der Abfallbehälter für Altpapier und Altkartonagen wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
3. Der Abfallsack für Kunststoffe, Verbundstoffe u. a. Verpackungsmaterialien wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
4. Der Abfallbehälter für kompostierbare Küchen- und Grünabfälle (Bioabfälle) wird im Wechsel mit den grauen Abfallbehältern für Restabfälle im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
5. Der 1,1-cbm-Container für Restabfall wird wahlweise im 2- oder 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.

Die Tage der Abfuhr werden durch den Abfallkalender bekannt gegeben. Notwendigen Änderungen werden von der Gemeinde Ostbevern in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

Art. 3

Es wird folgender § 15 a eingeführt:

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter werden von der Gemeinde Ostbevern oder von einem Dritten, den die Gemeinde damit beauftragt hat, zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Ostbevern oder des Dritten. Regelungen dieser Abfallsatzung, die den Umgang mit Abfallbehältern betreffen, bestimmen insoweit auch das zivilrechtliche Eigentum an den Behältern.
- (2) Abfallbehälter sind sauber zu halten, schonend zu behandeln und dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt.
- (3) Abfälle dürfen nicht in heißen, glühenden oder brennenden Zustand in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Das Verbrennen von Abfällen in den Abfallbehältern ist verboten. Das Verdichten von Abfällen (z. B. Einstampfen, Pressen) in den Abfallbehältern durch den Einsatz technischer Hilfsmittel ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle einzufüllen, die an der Einrichtung des jeweiligen Sammel- und Transportsystems zu Schäden, Störungen des Betriebsablaufs oder außergewöhnlichen Verschmutzungen führen können. Die Einfüllöffnungen sind geschlossen zu halten.
- (4) Das maximale Füllgewicht wird für Abfallbehälter auf

120 l Volumen auf	48 kg
240 l Volumen auf	96 kg
1,1 cbm Volumen auf	440 kg

begrenzt.

Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung zur Sammlung und Abfuhr.

Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.